

Bisherige Fassung

§ 10 Abholung von Sperrmüll und Elektro- und Elektronikgeräten

- (1) Sperrmüll sind aus privaten Haushalten stammende bewegliche Gegenstände, die wegen ihres Umfanges oder Gewichts nicht in Abfallbehältern oder Beistellsäcken der RSAG AöR bereitgestellt werden können. Es handelt sich hierbei um Gegenstände aus Wohnungen, die üblicherweise bei einem Auszug mitgenommen würden (z. B. Mobiliar, Matratzen, Bettgestelle, Lattenroste, Gartenmöbel und sonstige sperrige Haushaltsgegenstände bis zu einem Gewicht von 70 kg im Einzelfall). Abfälle aus Industrie und Gewerbe sind Sperrmüll, soweit sie nach Art und Menge mit dem aus Haushalten stammenden Sperrmüll nach Satz 1 und 2 vergleichbar sind.

Nicht zum Sperrmüll zählen:

- a) Abfälle aus Umbau- und Renovierungsmaßnahmen wie Fenster und Haustüren, Bauhölzer, Fachwerk, Dachsparren, fest verklebte Teppichböden, Paneelen und Laminat,

Neue Fassung

§ 10 Sperrmüll

- (1) Sperrmüll sind aus privaten Haushalten stammende bewegliche Gegenstände, die wegen ihres Umfanges oder Gewichts nicht in Abfallbehältern oder Beistellsäcken der RSAG AöR bereitgestellt werden können. Es handelt sich hierbei um Gegenstände aus Wohnungen, die üblicherweise bei einem Auszug mitgenommen werden würden (z. B. Mobiliar, Matratzen, Bettgestelle, Lattenroste, Gartenmöbel und sonstige sperrige Haushaltsgegenstände bis zu einem Gewicht von 50 kg im Einzelfall). Abfälle aus Industrie und Gewerbe sind Sperrmüll, soweit sie nach Art und Menge mit dem aus Haushalten stammenden Sperrmüll nach Satz 1 und 2 vergleichbar sind.

Nicht zum Sperrmüll zählen:

- a) Abfälle aus Umbau- und Renovierungsmaßnahmen wie Fenster und Haustüren, Bauhölzer, Fachwerk, Dachsparren, fest verklebte Teppichböden, Paneelen und Laminat,

Anhang

Gegenüberstellung alte und neue Fassungen der §§ 10 und 10a der Abfallsatzung

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none">b) behandelte Hölzer aus dem Außenbereich wie Zäune, Palisadenhölzer, Sichtschutzwände, Komposter aus Holz, Bahnschwellen und Brandholz sowiec) Elektrogeräte im Sinne des Elektro- und Elektronikgesetzes (ElektroG) in der jeweils gültigen Fassung. <p>(2) Elektro- und Elektronikgeräte sind strom-, akku- oder batteriebetriebene bewegliche Haushaltsgeräte, die im Spannungsbereich eines normalen Hausanschlusses arbeiten und aufgrund ihres Schadstoff- oder Wertstoffgehaltes nicht über die Sperrmüllabfuhr entsorgt werden können. Hierzu gehören insbesondere Elektroherde, Mikrowellengeräte, Spülmaschinen, (Tief-)Kühlgeräte, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Ölradiatoren, Fernsehgeräte, Computermonitore, Faxgeräte, Tischkopierer und Laserdrucker.</p> | <ul style="list-style-type: none">b) behandelte Hölzer aus dem Außenbereich wie Zäune, Palisadenhölzer, Sichtschutzwände, Komposter aus Holz, Bahnschwellen und Brandholz sowiec) Elektrogeräte im Sinne des Elektro- und Elektronikgesetzes (ElektroG) in der jeweils gültigen Fassung. <p>(2) Sperrmüll wird nur nach vorheriger Anmeldung als Sonderleistung abgefahren. Für eine Sonderleistung dürfen max. 3 m³ entsorgt werden.</p> |
|---|---|

Die Abfuhr von Sperrmüll erfolgt nach Terminvorgabe. Die Abfuhr erfolgt nur an dem Objekt, an dem die abfallerzeugende Person gemeldet ist bzw. an dem Stellplatz, der diesem Objekt zugeordnet ist.

Anhang

Gegenüberstellung alte und neue Fassungen der §§ 10 und 10a der Abfallsatzung

- (3) Sperrmüll und Haushaltsgeräte werden nur nach vorheriger Anmeldung abgefahren. Je Anmeldung gelten dabei folgende Mengen- bzw. Gewichtsbeschränkungen:

1 Sperrmüllabfuhr bis max. 3 m³ oder

1-3 Haushaltsgroßgerät(e) bis max. 70 kg/Gerät.

- (4) Die Abfuhr von Sperrmüll oder den Haushaltsgroßgeräten erfolgt nach Terminvorgabe. Die Abfuhr erfolgt nur an dem Objekt, an dem der Abfallerzeuger gemeldet ist bzw. an dem Stellplatz, der diesem Objekt zugeordnet ist. Bei Selbstanlieferung gilt § 10a.

§ 10a Selbstanlieferung von Elektro- und Elektronikgeräten, Sperrmüll und Grünabfällen

- (1) Die kostenfreie Annahme gilt nur für Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushalten und aus anderen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit, Art und Menge der dort insgesamt anfallenden Altgeräte mit denen in privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.

- (3) Sperrmüll aus privaten Haushalten kann kostenfrei (ohne Entsorgungskarte) zu den von der RSAG AöR betriebenen bzw. in ihrem Auftrag betriebenen Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden. Die kostenfreie Anlieferung ist auf eine max. Menge von 3 m³/Tag beschränkt. Darüber hinausgehende Mengen sind entgeltpflichtig.

- (4) Für die Unternehmen nach § 5b Absatz 2 gilt: Eine Anlieferung von Sperrmüll ist entgeltpflichtig.

§ 10a Elektro- und Elektronikgeräte

- (1) Elektro- und Elektronikgeräte sind strom-, akku- oder batteriebetriebene bewegliche Haushaltsgeräte, die im Spannungsbereich eines normalen Hausanschlusses arbeiten und aufgrund ihres Schadstoff- oder Wertstoffgehaltes nicht über die Sperrmüllabfuhr entsorgt werden können. Hierzu gehören zum Beispiel Elektroherde, Spülmaschinen, (Tief-)Kühlgeräte, Waschmaschinen, Wäschetrockner und Ölradiatoren.

Anhang

Gegenüberstellung alte und neue Fassungen der §§ 10 und 10a der Abfallsatzung

Elektro- und Elektronikgeräte, die sowohl von privaten Haushalten als auch von anderen Nutzern als privaten Haushalten genutzt werden, gelten, wenn sie Abfall werden, als Altgeräte aus privaten Haushalten.

- (2) Diese Geräte können an den Entsorgungsanlagen der RSAG AöR kostenfrei abgegeben werden. Es gelten die Sortiervorschriften der RSAG AöR.

(3) Elektro- und Elektronikgeräte, die rein für die gewerbliche Nutzung bestimmt sind oder die Bedingungen unter Absatz 1 und Absatz 2 nicht erfüllen, sind von der kostenfreien Abgabe und jeglicher Annahme ausgeschlossen. Geräte, die fest im Gebäude installiert sind (beispielsweise Klimaanlage), sind ebenfalls ausgeschlossen.

- (4) Elektro- und Elektronikgeräte bis zu einer Kantenlänge von 50 cm können am Elektro-Kleinteile-Mobil abgegeben werden.

Elektro- und Elektronikgeräte werden nur nach vorheriger Anmeldung als Sonderleistung abgefahren. Für eine Sonderleistung dürfen 1 bis 3 Haushaltsgeräte **ab** einer Kantenlänge von 50 cm und mit einem Maximalgewicht von 50 kg sowie einer Maximallänge von 2 m pro Gerät angemeldet werden.

- (2) Die Abfuhr erfolgt nach Terminvorgabe und nur an dem Objekt, an dem die abfallerzeugende Person gemeldet ist bzw. an dem Stellplatz, der diesem Objekt zugeordnet ist.

Unabhängig von Größe und Gewicht können ebenfalls zur Abholung angemeldet werden: Drucker, Monitore, Faxgeräte, Fernsehgeräte, Tischbackofen, Mikrowellen und Dunstabzugshauben.

- (3) Am Elektro-Kleinteile-Mobil können alle Elektro- und Elektronikgeräte **bis** zu einer Kantenlänge von 50 cm abgegeben werden. Nicht angenommen werden: Monitore, Faxgeräte, Fernsehgeräte, Tischbackofen, Mikrowellen und Dunstabzugshauben. Standplätze und Termine sind im Abfallkalender der RSAG AöR veröffentlicht.

- (4) Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushaltungen können daneben kostenlos (ohne Entsorgungskarte) zu den von

Anhang

Gegenüberstellung alte und neue Fassungen der §§ 10 und 10a der Abfallsatzung

Standplätze und Termine sind im Abfallkalender der RSAG AöR veröffentlicht.

- (5) Sperrmüll, Haushaltsgeräte und Grünabfälle können auch zu den von der RSAG AöR betriebenen bzw. in ihrem Auftrag betriebenen Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden; Sperrmüll und Grünabfälle ab 1 m³ allerdings nur mit einer vollständig ausgefüllten und eigenhändig unterschriebenen Entsorgungskarte. Es gilt eine Mengenbegrenzung von 3 m³. Werden größere Mengen angeliefert, sind diese kostenpflichtig.
- (6) Gewerbliche Transporteure von Grünabfällen aus privaten Haushalten benötigen zur kostenfreien Anlieferung von je 3 m³ einen vollständig ausgefüllten Herkunftsnachweis.

der RSAG AöR betriebenen bzw. in ihrem Auftrag betriebenen Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden. Es gelten die Sortiervorschriften der RSAG AöR.

- (5) Beschädigte Akkus und Akkus mit einem Gewicht über 500 g werden ausschließlich auf den von der RSAG AöR betriebenen bzw. in ihrem Auftrag betriebenen Abfallentsorgungsanlagen angenommen.
- (6) Elektro- und Elektronikgeräte, die rein für die gewerbliche Nutzung bestimmt sind oder die o. g. Bedingungen nicht erfüllen, werden generell nicht angenommen. Das gilt auch für Geräte, die fest im Gebäude installiert sind (beispielsweise Klimaanlage und Wärmepumpen).